

Satzungen des Heimatvereines Rainbach i.M.

§ 1 - Name

Der Verein führt den Namen „Heimatverein Rainbach i.M.“

§ 2 - Sitz und Zustelladresse

Der Verein hat seinen Sitz in der Marktgemeinde Rainbach i.M. Zustelladresse ist der ordentliche Wohnsitz des jeweiligen Vereinsobmannes.

§ 3 - Zweck des Vereines

- (1) Erforschung der jüngeren Geschichte der Gemeinde Rainbach im Mühlkreis und die Förderung und Unterstützung heimatgeschichtlicher Aktivitäten
- (2) Der Verein ist überparteilich und nicht auf die Erzielung eines Gewinnes ausgerichtet.

§ 4 - Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden durch Mitgliedsbeiträge, Förderungsmittel, sonstige Einnahmen (z.B. Erlösen aus Veranstaltungen) und Spenden aufgebracht.

§ 5 - Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereines kann jede physische sowie juristische Person werden, sofern sie am Vereinszweck aktiv oder fördernd mitarbeiten will.
- (2) über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Jedes Mitglied hat in der Vollversammlung das Sitz- und Stimmrecht und ist passiv wahlberechtigt.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsbeiträge pünktlich bis zum Ende des ersten Quartals jedes Geschäftsjahres zu entrichten, den Verein in seinem ganzen Aufgabenbereich zu unterstützen, den Vereinszweck in keiner Weise zu beeinträchtigen und dem Verein alle dem Vereinszweck dienenden Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der ordentlichen Vollversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - (a) durch freiwilligen Austritt am Ende des Geschäftsjahres nach vorheriger schriftlicher Bekanntgabe.
 - (b) durch Ableben des Mitgliedes oder Beendigung der Rechtspersönlichkeit eines juristischen Mitgliedes mit sofortiger Wirkung.
 - (c) durch Ausschluss durch die Vollversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit bei Vernachlässigung der Pflichten oder Schädigung des Vereinszweckes. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle aus der Mitgliedschaft entstehenden Rechte und Pflichten, ausgenommen die Pflicht, ausständige Mitgliedsbeiträge spätestens innerhalb eines Monats zu entrichten.

§ 6 - Organe

Organe des Vereines sind die Vollversammlung, der Vereinsvorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 7 - Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern.
- (2) Zur Vollversammlung lädt der Obmann acht Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Der Obmann oder im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter führen in der Vollversammlung den Vorsitz.

- (3) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Zehntel der ordnungsgemäß geladenen Mitglieder anwesend ist. Bei Nichtbeschlussfähigkeit wird die Vollversammlung um eine halbe Stunde vertagt. Nach Ablauf dieser Frist ist die Beschlussfähigkeit der Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder gegeben.
- (4) Es entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern es die Satzungen nicht anders bestimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, dem der Vorsitzende beigetreten ist.
- (5) Eine ordentliche Vollversammlung findet alle vier Jahre statt.
- (6) Die Tagesordnung ordentlichen Vollversammlung hat folgende Gegenstände zu enthalten:
- (a) Tätigkeitsbericht des Obmannes
 - (b) Vorlage des Rechnungsabschlusses durch den Finanzreferenten
 - (c) Bericht der Rechnungsprüfer sowie Beschluss über die Entlastung des Obmannes und des Finanzreferenten.
 - (d) Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Geschäftsführers
 - (e) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- (7) Die Satzung, jede Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereines werden mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
- (8) Die ordentliche Vollversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder den Vorstand und zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von vier Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (9) Vollversammlungen können jederzeit nach Bedarf der Vereinsarbeit vom Obmann einberufen werden.
- (10) Eine außerordentliche Vollversammlung findet auf
- a. Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Vollversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfers (§21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG)
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
- binnen vier Wochen statt.
- (11) Stimmenvertretung ist gestattet, wenn sich der Vertreter mit einer schriftlichen Vollmacht des Vertretenen ausweist.

§ 8 - Vorstand

- (1) Der Vereinsvorstand ist das Leitungs-, überwachungs- und Vollzugsorgan für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte. Dem Vereinsvorstand obliegt die Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
- (2) Der Vereinsvorstand besteht aus: - dem Obmann und seinem Stellvertreter - dem Schriftführer und seinem Stellvertreter - dem Finanzreferenten und seinem Stellvertreter - sowie höchstens zehn weiteren Mitgliedern.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Vollversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl (auch mehrmalige) ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Funktionsperiode aus, wird dessen Funktion durch Kooptierung eines anderen Mitgliedes durch den Vereinsvorstand ersetzt.
- (4) Die Sitzungen des Vereinsvorstandes werden vom Obmann oder in dessen Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter einberufen und geleitet. Der Vereinsvorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Nichtbeschlussfähigkeit hat der Obmann erneut innerhalb von 14 Tagen, gerechnet vom Zeitpunkt der ersten Sitzung, einzuladen. Dann ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden gegeben. Der Vereinsvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, dem der Vorsitzende beigetreten ist. Jedes Vorstandsmitglied kann beim Obmann eine Vorstandssitzung schriftlich beantragen, zu der der Obmann innerhalb von 14 Tagen seit Eingang des Antrages einzuladen hat.

(5) Erfordern die Vereinsgeschäfte die Bestellung eines Geschäftsführers, so erfolgt seine Ernennung durch den Vereinsvorstand. Der ordnungsgemäß bestellte Geschäftsführer erhält Sitz- und Stimmrecht im Vereinsvorstand und ist somit ordentliches Mitglied des Vereinsvorstandes.

(6) Der Vereinsvorstand kann zur Bearbeitung besonderer Aufgaben Fachausschüsse bilden.

§ 9 - Rechnungsprüfer

(1) Die ordentliche Vollversammlung wählt aus den Mitgliedern auf die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer, die dem Vereinsvorstand nicht angehören dürfen.

(2) Die Rechnungsprüfer haben die Kassengebarung, die satzungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung des Vereinsvermögens zu überprüfen und darüber der ordentlichen Versammlung Bericht zu erstatten.

(3) Den Rechnungsprüfern steht das jederzeitige Recht zu, in die Bücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen einzusehen.

§ 10 - Schiedsgericht

(1) Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein Schiedsgericht zu schlichten.

(2) Jeder der streitenden Teile entsendet ein Vereinsmitglied als Schiedsrichter. Die Schiedsrichter wählen einen Dritten als Vorsitzenden. Kommt keine Einigung über die Person des Vorsitzenden zustande, entscheidet über den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist an kein förmliches Verfahren gebunden und ist vom Tage der schriftlichen Zustellung des Urteiles an die Streitparteien gültig. Eine Berufung gegen den Schiedsspruch ist nicht zulässig.

(4) Die Entscheidung ist dem Vereinsvorstand mitzuteilen.

§ 11 - Vereinsvertretung

Der Obmann bzw. im Falle der Verhinderung der Obmann-Stellvertreter vertritt den Verein nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich.

§ 12 - Zeichnungsberechtigung

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und dem Finanzreferenten gemeinsam zu unterfertigen. Im Verhinderungsfall unterfertigt der jeweilige Stellvertreter.

§ 13 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Jänner bis 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Gründungstag und endet am 31. Dezember des gleichen Kalenderjahres.

§ 14 - Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereines kann von der Vollversammlung mit zweidrittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Das verbleibende Vereinsvermögen ist der Marktgemeinde Rainbach i.M. für eine Verwendung im Sinne des Vereinszweckes zuzuführen.